

SATZUNG DER SOZIALEN BÜRGERVEREINIGUNG



§1 Name:

Der Verein erhält den Namen

Soziale Bürgervereinigung mit dem Sitz in 73235 Weilheim an der Teck.

Seine Kurzform soll sein: SBV

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck:

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an den Gemeinderatswahlen in Weilheim/Hepsisau und an den Ortschaftsratswahlen in Hepsisau bei der politischen Willensbildung mitzuwirken und dabei auch durch Ausspracheabende während der Wahlperioden mit den gewählten Kandidaten Kontakt zu halten.

Die Soziale Bürgervereinigung ist eine unabhängige kommunale Wählervereinigung.

§3 Mittel des Vereins:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung:

Sie hat über den jährlichen Finanzbericht und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

Sie hat jährlich den Vorstand zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.

Ihre Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Protokollführer und ist durch den Vorstand ebenfalls zu unterzeichnen.

§6 Der Vorstand:

Er besteht aus zwei Mitgliedern. Jedes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat dafür zu sorgen, dass der Verein seinen Zweck nach § 2 erfüllt.

Er hat zusammen mit dem für die Kasse zuständigen Mitglied die Finanzen zu verwalten und darüber jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§7 Mitglieder des Vereins:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in Weilheim/Hepsisau für die Gemeinderatswahlen bzw. Ortschaftsratswahl aktiv wahlberechtigt ist.

Beitritt und Austritt werden in Schriftform gegenüber dem Vorstand erklärt; sie werden mit Eingang beim Vorstand wirksam.

§8 Beiträge und Spenden:

Die für die Durchsetzung der Wahlvorschläge erforderlichen Geldmittel sollen vorwiegend durch Spenden von Mitgliedern und auch Nichtmitgliedern, sowie durch Spenden der Kandidaten aufgebracht werden. Hieraus sollen auch die Kosten für die Versendung von Informationen und Einladungen finanziert werden.

Die Einführung eines jährlichen Pflichtbeitrags der Mitglieder bedarf eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§9 Rechnungsprüfer:

Der Vorstand hat den jährlichen Finanzbericht durch einen Rechnungsprüfer, den die Mitgliederversammlung jährlich bestellt, kontrollieren zu lassen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Spenden und Beiträge satzungsgemäß verwendet worden sind.

Der Rechnungsprüfer hat seinen Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung in Kurzfassung vorzutragen.

§10 Auflösung des Vereins:

Der Verein löst sich durch eine Dreiviertel-Mehrheitsentscheidung in einer Mitgliederversammlung auf. Die bei einer Vereinsauflösung vorhandenen Mittel sind unmittelbar und ausschließlich zu einem sozialen Zweck (karitative Einrichtung in Weilheim/Hepsisau) zu verwenden.

§11 Bekanntmachungen des Vereins:

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim an der Teck.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 18. 04.1994 und wurde am 19. April 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.